

---

## Reglement für die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonal- kirche Schwyz

---

(Vom 11. November 2000 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

*Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,*

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Grundsätzliches

<sup>1</sup> Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

<sup>2</sup> Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **2. Aufteilung**

#### **Art. 2** Wahlkreise

Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis.

#### **Art. 3** Sitzverteilung

<sup>1</sup> Die Synode zählt 30 Mitglieder.

<sup>2</sup> Jeder Kirchgemeinde steht vorab mindestens ein Sitz in der Synode zu. Die übrigen Sitze werden nach Massgabe der Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung verteilt.

### **3. Nomination**

#### **Art. 4** Wählbarkeit

Als Synodale wählbar ist jedes stimmberechtigte und über 18 Jahre alte Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schwyz mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Wahlkreis.

#### **Art. 5** Ausschreibung

Der Kirchgemeinderat jedes Wahlkreises gibt durch öffentliche Publikation bekannt, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind.

#### **Art. 6** Fristeinhaltung

<sup>1</sup> Nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

<sup>2</sup> Fristgerecht ist ein Wahlvorschlag noch dann, wenn er mit dem Poststempel des letzten Tages versehen ist.

**Art. 7**            Unterschriften

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern jenes Wahlkreises, in dem der Vorgeschlagene zur Wahl steht, eigenhändig unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Es sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse aufzuführen.

**Art. 8**            Wahllisten

<sup>1</sup> Auf einer Wahlliste dürfen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Den Wahllisten ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, in der diese bezeugen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen würden.

<sup>3</sup> Werden keine Wahllisten eingereicht, so schlägt der Kirchgemeinderat die Kandidaten vor.

**Art. 9**            Prüfung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindepräsident prüft, ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen entsprechen und die Unterschriften gültig sind.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben, auf der rechten Seite beginnend, gestrichen.

**Art. 10**          Bekanntmachung

Der Kirchgemeinderat macht die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten in geeigneter Form bekannt.

**4. Wahlen****Art. 11**          Gesamthafte Wahl

Wenn in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, können sie von der Kirchgemeinde gesamthaft gewählt werden.

**Art. 12**          Wahlprozedere

<sup>1</sup> Wahlen werden offen, oder wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim vorgenommen.

<sup>2</sup> Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Wahlen offen und gesamthaft erfolgen.

<sup>3</sup> Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt.

<sup>4</sup> Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten Wahlgang das einfache Mehr.

<sup>5</sup> Erzielen mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet die grössere Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Kirchgemeindepräsident zieht das Los.

<sup>7</sup> Die Wahlen können an der Urne erfolgen, wenn dies in der jeweiligen Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.

## 5. Amtsdauer

### Art. 13 Grundsatz

Die Amtsdauer der Synodalen beträgt 4 Jahre.

### Art. 14 Amtszeitbeschränkung

Die Anzahl Amtsperioden ist nicht beschränkt.

### Art. 15 Beginn der Amtsperiode

Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach den Erneuerungswahlen.

### Art. 16 Ersatzwahl

Bei einem vorzeitigen Rücktritt erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

## 6. Anfechtung der Ergebnisse

### Art. 17 Beschwerde

<sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann innert 10 Tagen gegen die Wahlergebnisse wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl sowie wegen Verletzung des Wahlrechts beim Kirchenrat Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beginnt mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Wahltag.

### Art. 18 Weiterzug

Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann innert 10 Tagen bei der Rekurskommission und gegen den Entscheid der Rekurskommission innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

### Art. 19 Kantonales Recht

Sofern das kirchliche Recht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kommt sinngemäss das kantonale Recht zur Anwendung.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Wahlreglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:  
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:  
Heidi Degiorgi

